

## Kreistagsdrucksache Nr. 110/20

**AZ. GSKT**

Anlage: 1

### Tagesordnungspunkt

Änderung der Hauptsatzung

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 30.09.2020

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.10.2020

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage abgedruckte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen wird beschlossen.

---

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen einer Gesetzesänderung in der Landkreisordnung (§ 32 Abs. 1, S.2 und § 32 a), ist es inzwischen möglich, einfache Beschlüsse im elektronischen Verfahren zu fassen und Sitzungen somit ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen. Bei Beschlüssen nicht einfacher Art ist ein solches Verfahren nur zulässig, wenn die Sitzung „aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.“

Entsprechende Gründe liegen insbesondere vor bei:

- Naturkatastrophen
- aus sonstigen Gründen des Seuchenschutzes
- sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, oder wenn
- aus anderen Gründen, eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre

Bis zum 31.12.2020 kann die Gesetzesänderung noch ohne Anpassung der Hauptsatzung in Anspruch genommen werden.

Für die Anpassung dieser Gesetzesänderung in der Hauptsatzung, ist eine Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen notwendig.

Für die Änderung der Hauptsatzung ist gemäß § 3 Abs. 2 Landkreisordnung eine qualifizierte Mehrheit, d.h. die Mehrheit der Stimmen aller 67 Kreistagsmitglieder, erforderlich (mind. 34 Stimmen).

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung der Hauptsatzung zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich.